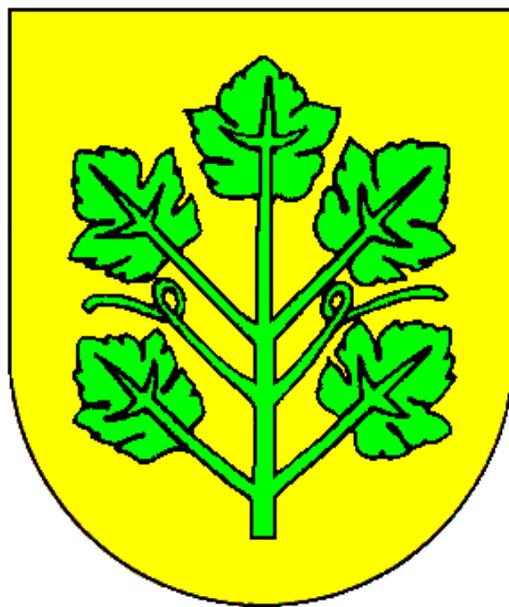


EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

RECHNUNGS- GEMEINDEVERSAMMLUNG



VOM

14. SEPTEMBER 2020



Einwohnergemeinde Winznau

**Einladung zur ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung
vom Montag, 14. September 2020, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Winznau**

HINWEIS:

Wegen der aktuellen Pandemielage besteht eine Maskentragpflicht.

Traktanden:	Seite:
1. Traktandenliste Genehmigung	3
2. Stimmzähler/innen Wahl	-
3. Abfallreglement Totalrevision Genehmigung	5 - 16
4. Gemeindeordnung Teilrevision Genehmigung	17 - 22
5. Sozialregion Olten Jahresrechnung 2019 Genehmigung	23 - 26
6. Jahresrechnung 2019	27
6.1.1. Dringliche und gebundene Nachtragskredite Kenntnisnahme	
6.1.2. Ordentliche Nachtragskredite Kenntnisnahme	
6.2. Jahresrechnung 2019 Genehmigung	
7. Verabschiedungen	-
8. Verschiedenes	-

Die Traktandenliste wurde fristgerecht im Niederämter Anzeiger vom Donnerstag, 3. September 2020 publiziert. Die Auflagefrist wurde eingehalten.

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU
Der Gemeinderat

Abfallreglement Totalrevision Genehmigung

Botschaft der Umweltschutzkommission

Durch Gesetzesanpassungen insbesondere durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist das Abfallreglement Version 2009 nicht mehr zeitgemäss. Die fremdvergebenen Dienstleistungen wie der Transport des Kehrichts sowie der Transport und die Verwertung des Grüngutes wurden neu ausgeschrieben. Ebenso wurden Wertstoffsammlungen dem geänderten Konsumverhalten angepasst. Diese Anpassungen haben zu Ausgabenreduktionen geführt, die eine Reduktion der Gebühren rechtfertigt.

Das Abfallreglement wird einer Totalrevision unterzogen, um auf geänderte Praktiken im Abfallwesen reagieren zu können. Der Gebühren-Anhang der vorgeschlagenen Totalrevision erlaubt es dem Gemeinderat, auf Antrag der Umweltschutzkommission, die Gebühren, basierend auf den Zahlen der Jahresrechnung der Spezialfinanzierung, flexibler anzupassen. Damit soll eine ausgewogene Rechnung gewährleistet werden. Der administrative Aufwand und damit verbundene Kosten sollen weiterhin so klein als möglich gehalten werden. Bei allen Gebühren wird das System der Vorauskasse so weit als möglich weiterbehalten, um Inkassokosten oder gar Abschreibungen zu vermeiden.

Die wichtigsten Anpassungen der Totalrevision sind:

- Das Reglement wurde schlanker gehalten und das Wiederholen aus übergeordneten Gesetzen wurde wo möglich vermieden.
- Dem Grundsatz der VVEA mit der Vermeidung, der Verwertung und nur wenn nicht anders möglich der Entsorgung des Siedlungsabfalles wird grösseres Gewicht gegeben.
- Die Finanzierung des Abfallwesens wird in drei Kategorien eingeteilt. Dies sind Entsorgung des Kehrichts, der Bereich (biogene Stoffe) Grüngut, sowie die Sammlung der Wertstoffe. Die Gebühren und Einnahmen jeder einzelnen Kategorie sollen die entsprechenden Ausgaben decken. Administrative Kosten werden wie in der Privatwirtschaft prozentual auf die verursachende Kategorie aufgeteilt. Damit können wir bis auf weiteres eine Grundgebühr vermeiden.
- Bei den Kehrichtgebühren können die Preise für die Marken reduziert werden.
- Beim Grüngut wird die Anzahl Sammeltage auf Wunsch der Bevölkerung von 22 auf 24 erhöht. Neben der Jahresmarke können neu auch Einzelmarken bezogen werden. Wer für einmal viel mehr Grünmaterial mitgeben will, kann ein Gebinde bis 140 l mit einer Einzelgebührenmarke versehen. Dies erlaubt auch Einwohnern ohne Jahresmarke in Einzelfällen Grüngut zur Sammlung mitzugeben. Weiterhin wird die Mitgabe von Laub in einzelnen 140 l-Gebinden im Oktober und November ohne Gebührenmarke möglich sein.
- Das Häckseln wird dem Bereich Grüngut zugeordnet. Wer eine Grüngutjahresmarke hat, kann auch den Häckseldienst weiter ohne zusätzliche Gebühren bis zu 15 Min. nutzen. Wer keine Jahresmarke gelöst hat, muss eine Einzelmarke an das bereitgestellte Material heften. Diese berechtigt ebenfalls den Dienst für 15 Min zu nutzen. Neu ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung vorgängig zwingend anzumelden. Damit werden unnötige Fahrten vermieden. Grössere Mengen von Häckselmaterial sollen gemeldet werden. Die Umweltschutzkommission informiert über allfällige zusätzliche Kosten bei Überschreitung von 15 Minuten Häckseldienst.
- Die Gebühren erhalten einen Rahmen, in dem der Gemeinderat auf geänderte Kosten oder Einnahmen flexibel reagieren kann.

Bei Annahme des Abfallreglements 2021 sollen die Einwohner umgehend über die neuen Preise per 1. Januar 2021 informiert werden. Damit können sie den Einkauf der Gebührenmarken so planen, dass kein Umtausch der Gebührenmarken nötig sein wird. Ab 15. Dezember 2020 können die Gebührenmarken zum neuen Preis für 2021 bezogen werden. Die Preisanpassung soll so einfach wie möglich und ohne zusätzliche Kosten durch Neudruck und Umtausch der Marken erfolgen.

Das Abfallreglement wurde im April 2020 vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und deren Anmerkungen angepasst. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.05.2020 dem Abfallreglement mehrheitlich zugestimmt.

Die Umweltschutzkommission beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Geschäft einzutreten und die nachstehenden Anträge gutzuheissen.

Anträge des Gemeinderates

1. Die Totalrevision des Abfallreglements 2009 der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Das Abfallreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2021 in Kraft



Reglement über das Abfallwesen 2021 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**
- II Organisation der öffentlichen Entsorgung**
- III Finanzielles**
- IV Diverses**

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungsbe- reich	§ 1	Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von <ol style="list-style-type: none">Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.
Zuständigkeit der Einwohner- gemeinde	§ 2	<ol style="list-style-type: none">Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe wie Bauernhöfe, Parahotellerie, Kosmetiksalons, etc.
Vollzug	§ 3	<ol style="list-style-type: none">Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.Die Einwohnergemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

- Abfallvermeidung durch die Bevölkerung** § 4 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- Selbstbindung des Gemeinwesens** § 5
- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
 - 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
 - 3 Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.
- Aufgaben der Einwohnergemeinde** § 6
- 1 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
 - 2 Grünabfälle: Die Einwohnergemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle und organisiert einen Häckseldienst. Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert sie eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.
 - 3 Die Umweltschutzkommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung. Ist die Dienstleistung mit Kosten verbunden, dies kann auch durch Mehraufwand des Werkdienstes sein, ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.
 - 4 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
- II Organisation der öffentlichen Entsorgung**
- Zulässige Entsorgungswege für Kehricht- und Sperrgutabfuhr** § 7
- 1 Die Umweltschutzkommission organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr. Sie erfolgt in der Regel einmal pro Woche.
 - 2 Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest (inkl. Sammelstellen in Quartieren aufgrund von Einbahnstrassen und Sackgassen).
- Zulässige Entsorgungswege für kompostierbare Abfälle** § 8 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare/biogene Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- Zulässige Entsorgungswege für weiterverwertbare Abfälle** § 9 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der weiterverwertbaren Abfälle. Dies sind namentlich Altpapier und Karton, Altglas (Verpackungs- und Hohlglas), Aluminium, Weissblech, übrige Metallabfälle, Textilien, Motoren- und Speiseöle, Kleinmengen von inerten Bauabfällen/Haushaltkeramik. Die abschliessende aktuelle Auflistung für das

jeweilige Kalenderjahr ist im Abfallkalender der Einwohnergemeinde aufzuführen.

- | | | |
|---|-------------|---|
| Zulässige Entsorgungswege für übrige Abfälle | § 10 | <ol style="list-style-type: none">1 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.2 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.3 Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen. |
| Zulässige Entsorgungswege für Sonderabfälle und andere Abfälle | § 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.3 Die Einwohnergemeinde führt regelmässig eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch. |
| Zulässige Entsorgungswege für Tierkadaver | § 12 | <p>Tierkadaver sind an die für die Einwohnergemeinde Winznau zuständige Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Hierzu wird auf die Einhaltung der eidgenössischen Gesetzgebung hingewiesen.</p> |
| Allgemeine Regeln | § 13 | <ol style="list-style-type: none">1 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen oder grösseren Mengen von Abfall benutzt werden.2 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermassigen Immissionen entstehen.3 Entsorgungen im Wald oder andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind nicht zulässig. |
| Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde und Marken | § 14 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Kehricht- und Sperrgutabfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen;<ol style="list-style-type: none">a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern mit entsprechender Winznauer Gebührenmarke.b) in privaten Gebinden wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, mit einer KEBAG-Bündelmarke sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen; |

- c) in privaten Gebinden wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, mit einer KEBAG-Sperrgutmarke sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen;
- d) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrechtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken versehen mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke gefüllt werden.
- e) Die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle hat über die Container mit einem Fassungsvermögen von 140 l, 240 l und 770 l zu erfolgen. Die Grüngutcontainer sind mit einer gültigen Grüngutjahresvignette zu versehen.
- f) Einzelne Gebinde mit kompostierbarem Abfall dürfen 140 l oder Astbündel (Astdurchmesser max. 5 cm und Bündelmasse max. 30 cm Durchmesser, max. 1.20 m lang) nicht übersteigen und sind mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke (Grüngut Einzelgebinde) zu versehen.

- 2 Die Gebührenmarken/Vignetten sind gut sichtbar auf die Gebinde oder das Bündel zu kleben.
- 3 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken/Bänder sowie der Winznauer-Gebührenmarken erfolgt über private Verkaufsstellen und/oder die Gemeindeverwaltung. Die Grüngut Jahresvignette wird ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung vertrieben.

**Bereitstellung
der Abfälle**

§ 15

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Bei eingeschränkten Zufahrten definiert die Umweltschutzkommission zusammen mit dem Unternehmer einen möglichen Standort an einer nahegelegenen Strasse. Falls die Abfälle geschützt vor Tieren bereitgestellt werden, muss es für den Unternehmer gut erkennbar sein, dass es zur Mitnahme bestimmt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission oder im Zuge der Baubewilligung die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Im Winter ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Grüngutcontainer bei der Leerung nicht gefroren ist. Die Leerung der Grüngutcontainer ist ansonsten nicht gewährleistet.

III Finanzielles

- Spezialfinanzierung § 16** 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Einwohnergemeinde eine separate Kostenrechnung. Allgemeine Kosten, wie z.B. für den Druck des Abfallkalender, werden durch die Umweltschutzkommission, aufgrund der Relevanz für die Organisation der ordentlichen Entsorgung der jeweiligen Abfallfraktion, aufgeteilt und entsprechend zugeordnet.
- Gebühren § 17** 1 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 2 Durch die Winznauer Kehricht-, Bündel- und Sperrgutgebührenmarke werden folgende Kosten abgedeckt:
- a) Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
 - b) Verwaltungsaufwand und Druckkosten im Zusammenhang mit dem Kehricht und Sperrgut
 - c) Sammlung und Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle
 - d) Sammlung, Transport und Behandlung der Sonderabfälle
- 3 Die Gebührenmarke für das Grüngut decken die Kosten der Grüngutabfuhr und Entsorgung sowie 15 Min. Häckseln.
- 4 Beim Häckseln ohne Jahresgrüngutmarke oder mehr als 15 Min. Häckseln muss für jede 5 Min. eine Einzelmarke Grüngut (Häckseln) angebracht sein.
- 5 Die Höhe der einzelnen Gebühren für die Winznauer Gebührenmarken sowie Grüngutjahresvignetten wird vom Gemeinderat innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens festgelegt. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- 6 Der Aufwand für verwertbare Siedlungsabfälle wird durch deren Ertrag gedeckt.
- 7 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltschutzkommission jährlich die Höhe der Gebühren und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Anpassungen.
- 8 Die Gebühren sind im Anhang zum Abfallreglement geregelt.
- IV Diverses**
- Information der Einwohner und deren Sensibilisierung § 18** 1 Die Umweltschutzkommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an, Sie macht sie auf die Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen. Sie weist Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin und

orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege bzw. die Standorte der Sammelstellen).

- 2 Die Umweltschutzkommission erstattet jährlich Bericht zu Händen der Einwohner wie auch an die zuständigen kantonalen Behörden über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen. Sie informiert sich über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind und instruiert sie entsprechend.

Abfallentsorgung bei Veranstaltungen

- § 19** Bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde durch Dritte

- § 20** Die Umweltschutzkommission kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Beauftragten müssen für die Sicherheit fachlich kompetente Leistungen und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten. Die Tätigkeit der Beauftragten muss ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

Rechtsmittel

- § 21**
- 1 Die Umweltschutzkommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
 - 2 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
 - 3 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

Strafbestimmungen

- § 22** Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis maximal in der Höhe der Bussenkompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Schlussbestimmung

- § 23**
- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01.01.2021 in Kraft.
 - 2 Es ersetzt das Reglement über das Abfallwesen 2005 der Einwohnergemeinde Winznau (Anhang: Stand 01.07.2009).

**Reglement über das Abfallwesen
Einwohnergemeinde Winznau**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 19.05.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.09.2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Daniel Gubler

David Geering

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx**, genehmigt.

Anhang

Gestützt auf § 16 und § 17

Gebühren für Leistungen im Abfallbereich

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

Die Höhe der einzelnen Gebühren für die Winznauer Gebührenmarken sowie Jahresvignetten wird vom Gemeinderat innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens festgelegt. Innerhalb dieses Rasters kann der Gemeinderat die Gebühren jeweils per 1.1. neu festlegen.

1. Winznauer Gebührenmarken Kehricht und Sperrgut

Alle Preise in CHF

Gebinde	Winznauer Gebührenmarke	Gebührenrahmen von bis		Preis ab 01.01.2021 (100%)
KEBAG Gebührensack à 17l	1 Marke 17l	0.70	1.20	0.90
KEBAG Gebührensack à 35l	1 Marke 35l	1.20	2.10	1.40
KEBAG Gebührensack à 60l	1 Marke 60l	2.40	4.10	2.60
KEBAG Gebührensack à 110l	1 Marke 110l	4.80	7.50	5.00
Bündel bis 10kg	1 Bündelmarke 10kg	3.20	4.30	3.50
Sperrgut bis 1.20m / 20kg	1 Sperrgutmarke	6.60	8.60	7.00
Container 800l	1 Containermarke	34.00	58.00	40.00

2. Winznauer Gebührenmarke und Vignette Grüngut

Alle Preise in CHF

Gebinde	Winznauer Gebührenmarke	Gebührenrahmen von bis		Preis ab 01.01.2021 (100%)
Grüngutcontainer 140l	Jahresvignette 140l	120.00	160.00	150.00
Grüngutcontainer 240l	Jahresvignette 240l	170.00	200.00	180.00
Grüngutcontainer 700l	Jahresvignette 700l	380.00	480.00	430.00
Häckseln bis 15 Minuten	Bei vorhandener Jahresvignette Grüngut			gratis
Häckseln einzeln (5 Min)	Einzelmarke Grüngut Häckseln 5 Min.	5.00	15.00	10.00
Einzelbehälter max. 140l	Einzelmarke Grüngut Ein- zelbehälter max. 140 l	5.00	15.00	10.00

**Reglement über das Abfallwesen
Einwohnergemeinde Winznau**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 19.05.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.09.2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Gubler

David Geering

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx**, genehmigt.

Gemeindeordnung Teilrevision Genehmigung

Botschaft des Gemeinderates

Im Januar 2019 hat der Gemeinderat eine Strategiesitzung zu drei Themenschwerpunkten abgehalten. Die drei Schwerpunkte waren die anstehende Ortsplanungsrevision, die finanzielle Stabilität und die Behördenorganisation ab Amtsperiode 2021 - 2025.

Betreffend Behördenorganisation 2021 - 2025 hat der Gemeinderat folgende Eckpunkte festgehalten:

Feststellungen

- Die Besetzung der Behördensitze nach Parteiproporz wird zunehmend schwieriger. Die Parteien haben Rekrutierungsprobleme.
- In den Kommissionen bestehen teilweise sich überschneidende Zuständigkeiten. Das führt zu Konflikten und Ineffizienz.
- Die Aufgaben in den Kommunen werden anspruchsvoller und zahlreicher.
- Die Erwartungshaltung der Bevölkerung bezüglich Qualität von Dienstleistungen steigt.
- Die Regulierungen durch Kanton und Bund nehmen zu.

Mögliche Massnahmen

- Mit der Nomination von Kandidaten bei Neuwahlen von Beamten und Kommissionen soll eine überparteiliche Findungskommission beauftragt werden.
- Die Zusammenlegung von Kommissionen (z. B. der Bau- und Werkkommission) ist zu prüfen.
- Neue Fachkommissionen können Aufgaben übernehmen und für Entlastung sorgen (z. B. Kulturkommission).
- Der Sitzungsrhythmus von Kommissionen und Gemeinderat ist zu prüfen.
- Eine längere Vorbereitungszeit vor Sitzungen soll geprüft werden.
- Die Professionalisierung von Aufgaben ist zu prüfen (z. B. Rechnungsprüfungskommission, Bauamt).
- Es ist zu prüfen, ob ein/e Angestellte/r die Aufgaben eines Teils oder aller Kommissionsaktuarate übernimmt (Protokoll, Korrespondenz, usw.). Alternativ ist für das Kommissionsaktuarat ein separates Pflichtenheft zu erstellen.

Vorgehen

- Die bestehende Behördenorganisation soll umfassend überprüft werden.
- Die bestehenden Ressorts des Gemeinderats sind zu überprüfen.
- Die Aufgaben aller Kommissionsmitglieder sind klar zu definieren und ebenfalls durch eine Jahresentschädigung zu entgelten. Bisher ist das nur für die Präsidien und die Aktuarate der Fall.
- Die Aufgaben aller Kommissionen, Ressortleitungen und Angestellten sind zu erfassen (Ausleageordnung) und eine Neuverteilung zu prüfen. Welche Aufgaben gibt es? Wer übernimmt sinnvollerweise welche Aufgaben?
- Gleichzeitig mit der Erfassung der Aufgaben ist bei den Betroffenen eine Bedürfnisabklärung zu machen.
- Die ausgearbeiteten Vorschläge sollen den betroffenen Behörden zur Vernehmlassung zugestellt werden.
- Die Pflichtenhefte sind abschliessend zu überarbeiten.

Organisation und Vorbereitung der Behördenorganisation

Die Gemeinderäte Christoph Bläsi, David Geering und Adrian Zürcher stellten sich für die Vorbereitungen der Behörden-Neuorganisation zur Verfügung.

Im Februar 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass vor Beginn der Amtsperiode 2021 - 2025 mit der «Behördenreorganisation Phase 1» folgende 2 Punkte umgesetzt werden sollen:

- 1. Wechsel von der bisherigen Rechnungsprüfungskommission zu einer externen Revisionsstelle.**
- 2. Reduktion der Anzahl Kommissionsmitglieder von bisher 7 auf neu 5 Mitglieder. Verzicht auf Ersatzmitglieder bei den Kommissionen, davon ausgenommen bleibt das Wahlbüro.**

Teilrevision Gemeindeordnung

Die «Behördenreorganisation Phase 1» bedingt die Anpassung der Gemeindeordnung (GO). Der Entwurf der Teilrevision unserer GO wurde als Antrag an die Gemeindeversammlung erstellt. Die Gemeindeordnung ist ein gesetzgebendes und damit ein zentral wichtiges Reglement. Eine Teilrevision untersteht der Genehmigungspflicht durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn und ist deshalb einer Vorprüfung beim Kanton zu unterziehen.

Vorprüfung

Die Vorprüfung wurde vom Amt für Gemeinden im März 2020 vollzogen.

Folgende Fragen wurden dem Amt für Gemeinden im Hinblick auf die geplanten nächsten Schritte der Behördenreorganisation (Phase 2) gestellt. Sie klären die Möglichkeit von Veränderungen z. B. der Anzahl Kommissionen während einer laufenden Amtsperiode. Die Antworten sind kursiv dargestellt:

Können während der Amtsperiode zwei Kommissionen zusammengelegt werden (z. B. Bau- und Werkkommission)?

Ja, sofern diese nicht an der Urne gewählt werden (vgl. Sie § 17 Abs. 2 und § 110 GG). Dort müsste dann noch eine Übergangsbestimmung eingefügt werden, welche regelt, was mit den bisherigen Mitgliedern der zwei vorherigen Kommission passiert.

Kann eine neue ständige Kommission eingesetzt werden (z. B. Kulturkommission)?

Ja (siehe § 108 GG).

Damit ist festgestellt, dass weitere im Gemeinderat diskutierte Anpassungen (z. B. Einsetzung Findungskommission, Zusammenlegung der Bau- und Werkkommission, Organisation eines technischen Dienstes) auch während der Legislatur in einer Phase 2 möglich sind.

Zwingende und notwendige Reorganisationsschritte vor Beginn der Amtsperiode 2021 - 2025 (Phase 1)

Um die gewünschte «Behördenreorganisation Phase 1» erreichen zu können, müssen bestimmte Punkte vor dem Start in eine neue Amtsperiode zwingend erfüllt und abgeschlossen sein. Weitere Punkte sind rechtlich nicht absolut zwingend, können jedoch nicht losgelöst betrachtet werden, weil sie erhebliche Konsequenzen haben. Sie werden hier als notwendige Anpassungen bezeichnet.

Zwingende Anpassung

Um den Wechsel von der Rechnungsprüfungskommission zu einer externen Revisionsstelle vollziehen zu können, muss die Gemeindeordnung zwingend einer Teilrevision unterzogen werden.

Begründung:

§ 17 Abs. 2 des Gemeindegesetzes legt fest:

Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 21 Abs. 1 c) unserer Gemeindeordnung an der Urne zu wählen. Entsprechend darf während einer Amtsperiode nicht zu einer externen Revisionsstelle gewechselt werden.

Abklärung:

Die Abklärungen beim Präsidenten der RPK haben ergeben, dass sowohl der Präsident wie auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Ende der Amtsperiode 2017 - 2021 demissionieren und nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Eine Neubesetzung der vakanten Sitze dürfte sich angesichts der steigenden Anforderungen als sehr schwierig erweisen. Deshalb hat der Gemeinderat bereits vorgängig festgehalten, dass bei einer Vakanz eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden soll. Eine externe Revisionsstelle ist nicht zwingend teurer, das zeigt auch die Erfahrung der zahlreichen Gemeinden, die den Wechsel bereits vollzogen haben. Da externe Revisionsstellen weitere Gemeinden revidieren, kann zudem von einem Wissenstransfer und einer Beratung profitiert werden. Der Wechsel zur externen Revision tangiert die Autonomie der Gemeinde nicht.

Feststellungen:

- Der Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Gemeindeordnung vor dem nächsten Amtsperiodenwechsel zu beantragen.
- Die externe Revisionsstelle muss spätestens an der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2020 gewählt werden, damit keine Lücke bei der Revisionsstelle entsteht.

Notwendige Anpassungen

Punkt 2 der «Behördenreorganisation Phase 1» lautet:

- Reduktion der Anzahl Kommissionsmitglieder von bisher 7 auf neu 5 Mitglieder. Verzicht auf Ersatzmitglieder bei den Kommissionen, davon ausgenommen bleibt das Wahlbüro, welches aufgrund ihrer Tätigkeit auf Ersatzmitglieder angewiesen ist.

Dieser Punkt sollte sinnvollerweise nur bei einem Amtsperiodenwechsel geändert werden. Der Gemeinderat führt folgende Gründe an, warum der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt und weshalb diese notwendig sind:

Begründung:

- Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsperiode die Kommissionsmitglieder für die gesamte Legislatur. Eine Abwahl oder eine Entlassung aus dem Amt sind nur bei schweren Verstössen oder disziplinarischen Massnahmen vorgesehen. Die Phase 2 der Behördenreorganisation wird dadurch unnötigerweise erschwert, eventuell in Teilpunkten sogar verunmöglicht.
Auskunft Rechtsdienst: *«Bei einer Reduktion der Mitgliederzahl während der Amtsperiode bräuchte es eine zusätzliche Übergangsbestimmung, welche regelt, wie die Reduktion faktisch vollzogen wird (z.B. der Gemeinderat bestimmt, welche zwei Personen ihren Sitz verlieren, sofern keine entsprechenden Demissionen vorliegen oder sich die Kommissionsmitglieder nicht einigen können oder dergleichen...)».*
- 7 Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder zu suchen und zu wählen, im Wissen, dass dies den Zielen der Phase 2 der Behördenreorganisation widerspricht, ist ein falsches und planloses Vorgehen.
- Es gestaltet sich zunehmend problematischer, Vakanzen während der Amtsperiode zu besetzen. Auch bei Erneuerungswahlen zeigt sich die Suche von neuen Kommissionsmitgliedern als schwierig. Dies führt zu Doppel- oder Dreifachbesetzungen in verschiedenen Kommissionen durch dieselben Personen. Die Vermeidung von Klumpen-Risiken bei Demissionen und/oder Wegzügen oder von Überlastung ist Teil der Zielsetzung bei der Behördenreorganisation.
- Die Kommissionen werden künftig mit weniger Personen besetzt sein (Phase 1), diese sollen jedoch zukünftig mit spezifischen Aufgaben betraut werden (Ziel Phase 2: Formulierung von konkreten Aufgaben nicht nur für den Präsidenten und den Aktuar, sondern für alle 5 Kommissionsmitglieder). Mit der Umsetzung der Phase 1 ist es möglich, die Mitglieder der Kommissionen bereits mit Sicht auf Phase 2 zu wählen.
- Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat die Planungssicherheit, wie er den Wahlkalender 2021 vorbereiten soll.

Feststellungen:

- Die Reduktion der Anzahl Sitze bei den Kommissionen von bisher 7 auf neu 5 Sitze ist der Gemeindeversammlung mit der Teilrevision der Gemeindeordnung zu beantragen.
- Der Verzicht auf Ersatzmitglieder bei den Kommissionen (ausgenommen Wahlbüro) ist der Gemeindeversammlung mit der Teilrevision der Gemeindeordnung zu beantragen.

Ziele Behördenreorganisation Phase 2

Die Ziele der Behördenreorganisation der nachfolgenden Phase 2 sind die Errichtung eines technischen Dienstes, die Überprüfung des Bedarfs neuer und möglicherweise die Zusammenlegung von bestehenden Kommissionen. Gleichzeitig soll allen Mitgliedern einer Fachkommission konkrete Verantwortungsbereiche (Aufgaben) zugeordnet werden. Dies wertet einerseits das jeweilige Amt auf und entlastet andererseits die Kommissionspräsidenten. Diese Ziele sollen grossmehrheitlich erst nach Beginn der Amtsperiode 2021 - 2025 durch die neu gewählten Amtsinhaber umgesetzt werden.

Terminplan:

Die unter Feststellungen genannten Punkte sind an der Rechnungsgemeindeversammlung am 14. September 2020 dem Souverän zur Genehmigung vorzulegen. Die Wahl einer externen Revisionsstelle muss spätestens an der Budgetgemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 erfolgen.

Die weiteren Anpassungen und Erledigungen (z.B. Anpassung der Pflichtenhefte für Kommissionen, Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung, Information der Ortsparteien bezüglich Wahlkalender 2021, Vorgaben für die Suche der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommissionswahlen) können bis Dezember 2020 oder Sommer 2021 vorbereitet und umgesetzt werden. Dabei sind die Kommissionen beizuziehen und mit entsprechenden Aufträgen zu versehen.

Der Gemeindeversammlung wird die Teilrevision folgender Paragraphen der Gemeindeordnung beantragt. Der **fett und kursiv gedruckte Text** wurde revidiert, bzw. ergänzt oder gestrichen.

§ 21 Urnenwahlen, § 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) der Gemeindepräsident
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) **aufgehoben die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission**
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 27 Art und Zahl, §§ 99 ff GG

- 1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:
 - a) **aufgehoben Rechnungsprüfungskommission** ~~5 Mitglieder~~
 - b) Baukommission ~~7~~ 5 Mitglieder
 - c) Planungskommission ~~7~~ 5 Mitglieder
 - d) **aufgehoben entfällt**
 - e) Umweltschutzkommission ~~7~~ 5 Mitglieder
 - f) Die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission werden gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag von der Sozialregion übernommen.
 - g) Werkkommission ~~7~~ 5 Mitglieder
 - h) Wahlbüro 5 Mitglieder
plus 5 Ersatzmitglieder
 - i) Feuerwehrkommission
Gemäss Feuerwehrreglement und den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (+ 1 Ressortleiter)

- 2 **aufgehoben** ~~Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, lit. a), erfolgt gemäss § 21 dieser Gemeindeordnung zwingend an der Urne.~~
- 3 Die Wahl der Kommissionen unter lit. b) bis i) erfolgt durch den Gemeinderat.
- 4 Der Gemeinderat wählt Delegierte und Revisoren von Zweckverbänden und Genossenschaften.
- 5 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Ausschüsse und Delegationen nach Bedarf und legt die Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
- 6 Nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

§ 33 Rechnungsprüfungskommission, §§ 155 ff GG

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 **Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.**

§ 48 Rechnungsprüfung, §§ 155 ff GG

- 1 **Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells. Die Jahresrechnung ist nach dem Rechnungslegungsmodell für solothurnische Gemeinden zu führen.**
- 2 **aufgehoben** ~~Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt.~~
- 3 **aufgehoben** ~~Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.~~

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Geschäft einzutreten und die nachstehenden Anträge gutzuheissen.

Anträge des Gemeinderates

1. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung 2001 der Einwohnergemeinde Winznau, Stand 01.01.2017, wird genehmigt (§ 21, § 27, § 33, § 48).
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden, mit Beginn der Amtsperiode 2021 - 2025 (das genaue Datum legt der Gemeinderat fest) in Kraft.

**Sozialregion Olten
Jahresrechnung 2019
Genehmigung**

Botschaft des Finanzverwalters

Unter dem Namen Sozialregion Olten haben die Gemeinden Olten, Trimbach, Winznau, Wisen und Hauenstein-Ifenthal ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164, Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammengelegt und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Inkraftsetzung per 01.01.2009 abgeschlossen.

Gemäss Art. 9, Abs. c) des vorgenannten Vertrages sind Budget und Jahresrechnung in den Gemeindeversammlungen resp. dem Gemeindeparlament der Vertragsgemeinden unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Abrechnung 2019

Die Leistungen und Kosten der Sozialregion Olten wurden der Einwohnergemeinde Winznau wie folgt in Rechnung gestellt:

Kto. 5720.4632.03 Gesetzliche Sozialhilfe Anteil Winznau	Fr.	785'029.10
Kto. 5726.4632.03 Sozialadministration Lastenausgleich Winznau	Fr.	139'992.00
Kto. 5726.4632.08 Sozialadministration Restkosten Winznau	Fr.	106'533.00

Das Konto 5720.4632.03 basiert auf kantonalen Vorgaben (Gemeindegesetz, Sozialgesetz). Die Abrechnung erfolgt auf einer Pro-Kopf-Abgabe. Auch dieser Ansatz hat für alle Gemeinden des Kantons Gültigkeit.

Das Konto 5726.4632.03 weist die Kosten pro Dossier (Fall) auf. Die Kostenberechnung basiert gemäss kantonalen Vorgaben und Abrechnung. Der berechnete Ansatz pro Dossier gilt für alle Gemeinden des Kantons.

Das Konto 5726.4632.08 enthält den Restkostenanteil der Gemeinde Winznau zugunsten der Sozialregion Olten.

In der Erfolgsrechnung finden Sie die Kosten* unter 5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe.

*** Gesamtkosten für Winznau wenig angestiegen gegenüber Budget**

Gegenüber der Jahresrechnung 2018 sind die Gesamtkosten der Sozialregion Olten der Funktionen 5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und 5726 Sozialregionen Olten, um Fr. 929'584.81 zurückgegangen. Im Vergleich mit dem Budget 2019 sind die Kosten der Jahresrechnung 2019 um Total Fr. 1'582'584.94 tiefer ausgefallen.

Abweichungen im Vergleich zum Budget 2019 für Winznau

Kto. 5720.4632.03 Gesetzliche Sozialhilfe Anteil Winznau	Fr.	21'629.10
Kto. 5726.4632.03 Sozialadministration Lastenausgleich Winznau	Fr.	2'592.00
Kto. 5726.4632.08 Sozialadministration Restkosten Winznau	Fr.	<u>- 2'867.00</u>

Mehrkosten gegenüber Budget 2019 **Fr. 21'354.10**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Geschäft einzutreten und die Jahresrechnung 2019 der Sozialregion Olten zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2019 der Sozialregion Olten wird genehmigt.

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	42'858'890.69	42'858'890.69	44'130'300	44'130'300	43'669'881.48	43'669'881.48
	Netto Ertrag						
5	SOZIALE SICHERHEIT	42'858'890.69	42'858'890.69	44'130'300	44'130'300	43'669'881.48	43'669'881.48
	Netto Ertrag						
51	Krankheit und Unfall	-215.10		1'000		1'693.95	
	Netto Aufwand				1'000		1'693.95
	Netto Ertrag	215.10					
5120	Prämienverbilligungen	-215.10		1'000		1'693.95	
	Netto Aufwand				1'000		1'693.95
	Netto Ertrag	215.10					
5120.3635.00	Oblig.Heilkostenvers.Krank.kasse	-215.10		1'000		1'693.95	
52	Invalidität	67'000.00		67'000		67'000.00	
	Netto Aufwand		67'000.00		67'000		67'000.00
5220	Ergänzungsleistungen IV	67'000.00		67'000		67'000.00	
	Netto Aufwand		67'000.00		67'000		67'000.00
5220.3611.01	Beitrag an Kanton für RAV	67'000.00		67'000		67'000.00	
53	Alter + Hinterlassene	265'216.80	261'600.20	257'100	250'000	284'344.95	259'377.50
	Netto Aufwand		3'616.60		7'100		24'967.45
5316	Regionale AHV-Zweigstelle	265'216.80	261'600.20	257'100	250'000	284'344.95	259'377.50
	Netto Aufwand		3'616.60		7'100		24'967.45
5316.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	229'070.80		205'100		233'281.50	
5316.3010.09	Rückerstattung Personalkosten	-24'276.30				-11'553.00	
5316.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	16'756.70		15'700		16'958.50	
5316.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	40'694.70		28'800		39'822.70	
5316.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	250.10		300		314.75	
5316.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	930.00		700		819.40	
5316.3100.00	Büromaterial	1'654.15		5'000		4'701.10	
5316.3170.00	Reisekosten und Spesen			500			
5316.3199.00	Übriger Betriebsaufwand	136.65		1'000			
5316.4611.00	Verw.kosten AHV-Zweigstelle		261'600.20		250'000		259'377.50
57	Sozialhilfe und Asylwesen	42'526'888.99	42'597'290.49	43'805'200	43'880'300	43'316'842.58	43'410'503.98
	Netto Ertrag	70'401.50		75'100		93'661.40	
5720	Gesetzliche wirtschaftl. Hilfe	30'841'060.29	30'785'795.31	32'525'000	32'350'000	32'005'734.94	31'942'092.55
	Netto Aufwand		55'264.98		175'000		63'642.39
5720.3637.00	Unterstütz. gesetzl. Sozialhilfe	30'817'616.24		32'500'000		31'977'379.94	
5720.3637.01	Überbrückungshilfen	23'444.05		25'000		28'355.00	
5720.4260.00	Rückerst. gesetzl. Sozialhilfe		8'042'655.73		8'600'000		8'423'980.39
5720.4632.00	ges. Soz.hilfe Interk.Lastenausgl.		11'393'097.68		12'367'100		11'990'571.91
5720.4632.01	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Olten		7'537'328.20		7'570'700		7'692'244.05
5720.4632.02	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Trimbach		2'728'747.15		2'753'200		2'776'448.55
5720.4632.03	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Winznau		785'029.10		763'400		767'313.55
5720.4632.04	ges. Soz.hilfe Anteil Hauenstein-lf.		129'054.10		127'100		124'065.00
5720.4632.05	gesetzl. Sozialhilfe Anteil Wisen		169'883.35		168'500		167'469.10
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	148'139.20		148'000		148'587.60	
	Netto Aufwand		148'139.20		148'000		148'587.60
5721.3632.00	Arkadis, Elternberatung, Dienstl.	148'139.20		148'000		148'587.60	
5726	Sozialregionen	6'008'054.77	6'485'281.52	5'906'700	6'400'300	5'772'964.93	6'177'819.34
	Netto Ertrag	477'226.75		493'600		404'854.41	
5726.3000.00	Sozialkommission	6'380.00		10'000		7'334.00	

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 SR Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5726.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	3'491'402.45		3'383'800		3'198'449.30	
5726.3010.09	Rückerstattung Personalkosten	-74'777.15		-35'400		-59'311.70	
5726.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	263'105.70		249'150		246'489.25	
5726.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	548'655.70		421'750		523'537.60	
5726.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversich.	4'298.80		4'100		3'908.05	
5726.3055.00	AG-Beitr.an Krankentagg.versich.	13'045.75		11'600		12'701.85	
5726.3090.00	Aus- und Weiterbild. Personal	19'405.25		55'000		53'437.25	
5726.3100.00	Büromaterial	24'008.82		30'000		31'904.83	
5726.3110.00	Büromöbel und Geräte	11'016.05		30'000		24'919.25	
5726.3130.00	Telefongebühren	7'185.45		6'000		6'683.70	
5726.3130.01	Verbandsbeiträge, übrig. Aufwand	4'800.00		8'500		5'100.00	
5726.3132.00	Drittaufträge	64'113.45		50'000		113'975.00	
5726.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	452'073.15		478'500		382'954.95	
5726.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	325'500.00		323'700		323'700.00	
5726.3170.00	Reisekosten und Spesen	10'499.20		20'000		11'648.20	
5726.3181.00	Tatsächliche Forderungsverlust	5'756.85					
5726.3612.00	Gemein- und Overheadkosten	590'000.00		590'000		590'000.00	
5726.3614.00	Entschäd. priv. Mandatsträger	241'585.30		270'000		295'533.40	
5726.4260.01	Beistandsentschäd.,Rückerstatt.		328'253.75		270'000		394'456.80
5726.4260.02	Rückerstatt. Lohnzahl. zL Dritter		89'238.35		80'000		78'791.20
5726.4621.60	Soz.admin.Interkom.Lastenausgl.		1'167'682.00		1'175'500		1'163'063.20
5726.4630.00	Abgeltung für Asylwesen		300'000.00		298'500		252'000.00
5726.4632.01	Soz.admin.Lastenausgl.Olten		1'388'262.20		1'362'100		1'354'901.81
5726.4632.02	Soz.admin.Lastenausgl.Trimbach		504'857.00		495'300		495'544.00
5726.4632.03	Soz.admin.Lastenausgl.Winznau		139'992.00		137'400		136'032.00
5726.4632.04	Soz.admin.Last.ausgl.Hauenstein		23'307.00		22'900		23'068.00
5726.4632.05	Soz.admin.Lastenausgl. Wisen		30'900.00		30'300		29'891.00
5726.4632.06	Sozialadmin. Restkosten Olten		1'623'470.22		1'638'900		1'440'677.33
5726.4632.07	Soz.admin.Restkosten Trimbach		742'257.00		737'700		679'764.00
5726.4632.08	Soz.admin. Restkosten Winznau		106'533.00		109'400		96'959.00
5726.4632.09	Soz.admin.Restkost. Hauenstein		12'738.00		12'900		10'539.00
5726.4632.10	Sozialadmin. Restkosten Wisen		27'791.00		29'400		22'132.00
5730	Asylwesen	5'529'634.73	5'326'213.66	5'225'500	5'130'000	5'389'555.11	5'290'592.09
	Netto Aufwand		203'421.07		95'500		98'963.02
5730.3010.00	Löhne Verw.- u. Betr.personals	24'171.40		23'900		23'839.20	
5730.3050.00	AG-Beit.AHV,IV,EO,ALV, FAK,VK	626.35		1'600		609.60	
5730.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	10.45				10.05	
5730.3637.00	Unterstützungen Asylwesen	5'504'826.53		5'200'000		5'365'096.26	
5730.4260.00	Rückerstattungen Asylwesen		1'068'951.42		400'000		577'574.76
5730.4631.00	Rückerstattungen Kanton		4'257'262.24		4'730'000		4'713'017.33

Jahresrechnung 2019

**6.1.1. Dringliche und gebundene Nachtragskredite
Kenntnisnahme**

**6.1.2. Ordentliche Nachtragskredite
Kenntnisnahme**

**6.2. Jahresrechnung 2019
Genehmigung**

Den Bericht, die Anträge des Gemeinderates sowie sämtliche Unterlagen zu diesem Traktandum finden Sie im separaten Dossier „Jahresrechnung 2019“.

Jahresberichte 2019

Die Jahresberichte der Kommissionen sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Winznau (www.winznau.ch) aufgeschaltet.

Sie finden diese jeweils unter den Angaben zu den Kommissionen.

Die Gemeindeverwaltung stellt Ihnen die Jahresberichte gerne auch in Papierform zur Verfügung.